

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Christopher Drößler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/256 –**

Ausmaß und rechtliche Grundlage der Zurückweisungen von Asylbewerbern an den deutschen Grenzen ab dem 7. Mai 2025

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (www.koalitionsvertrag2025.de/, S. 93) haben die Regierungsparteien der 21. Wahlperiode die Zurückweisung von Asylsuchenden an den deutschen Staatsgrenzen in Abstimmung mit den Nachbarstaaten vereinbart. In Umsetzung dieser Abrede hat das Bundesministerium des Innern die mündliche Weisung vom 13. September 2015, den § 18 Absatz 2 Nummer 1 des Asylgesetzes (AsylG) nicht anzuwenden, am 7. Mai 2025 zurückgenommen. Die Wiederanwendung des § 18 Absatz 2 Nummer 1 AsylG hat, so die aktuelle Weisung, zur Folge, dass „Schutzsuchenden bei der Einreise aus einem sicheren Mitgliedstaat die Einreise verweigert werden kann“. Ausgenommen hiervon sind „erkennbar vulnerable Personen“ (zum Wortlaut der Weisung vgl. www.lto.de/recht/hintergruen/de/h/zurueckweisungen-grenzen-ausnahme-weisung-europarecht-thym).

Nach Beginn der Ausführung der Weisung gab es Medienberichten zufolge jedoch bereits mindestens einen Fall, in dem ein Nachbarstaat die Kooperation verweigerte und zurückgeschobene Asylbewerber letztlich doch nach Deutschland gelangten (www.focus.de/politik/deutschland/polen-blockiert-ruecknahme-asylbewerber-duerfen-doch-in-deutschland-bleiben_ace33dc8-d4ae-4200-9d9b-9c936675c8f7.html). In der ersten Woche seit dem 7. Mai 2025 wurden laut Medienberichten von 51 Personen, die an der Landgrenze ein Asylgesuch äußerten, 32 Personen zurückgewiesen und 19 als vulnerabel anerkannten Personen wurde die Einreise gestattet (www.morgenpost.de/politik/article409047649/neue-haerte-an-deutscher-grenze-aber-ein-entscheidender-nachteil.html), was aus Sicht der Fragesteller Zweifel an der quantitativen Relevanz der Maßnahme aufkommen lässt. Zudem lässt der im selben Zeitungsartikel beschriebene Umstand, dass beispielsweise neun von zehn der täglich in der Erstaufnahme Eisenhüttenstadt neu ankommenden Asylbewerber geäußert haben sollen, über den Flughafen Berlin-Brandenburg eingereist zu sein (Morgenpost ebd.), aus Sicht der Fragesteller vermuten, dass viele Asylbewerber andere Zugangswege nach Deutschland als den über die Landgrenze nutzen.

1. Auf welchen Rechtsgrundlagen im nationalen und im europäischen Recht (neben dem zitierten § 18 Absatz 2 Nummer 1 AsylG) beruht die Weisung des Bundesministers des Innern Alexander Dobrindt vom 7. Mai 2025 zur Zurückweisung von Asylbewerbern an den deutschen Grenzen, und erachtet die Bundesregierung insbesondere Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für einschlägig?

Im Rahmen der seit dem 16. September 2024 vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an allen deutschen Landgrenzen erfolgen auf Weisung des Bundesministers des Innern (BMI) vom 7. Mai 2025 die Kontrollen auch unter Anwendung der Regelungen des § 18 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) und bilateraler Verträge mit den Nachbarstaaten in Verbindung mit Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

2. Weshalb eröffnet die Weisung den Beamten Ermessen („kann ...“), obwohl der Wortlaut des in der Weisung angeführten § 18 Absatz 1 Nummer 2 AsylG, in dessen Sinne ab sofort verfahren werden soll, ein solches gerade nicht vorsieht, sondern eine Zurückweisung als zwingend vorschreibt („ist zurückzuweisen“)?

Die Weisung des BMI vom 7. Mai 2025 ist im Kontext der intensivierten Binnengrenzkontrollen zu sehen. Damit einhergehend wurde nunmehr die Möglichkeit eröffnet, die Kontrollen unter Anwendung der Regelungen des § 18 Absatz 2 AsylG und bilateraler Verträge mit den Nachbarstaaten in Verbindung mit Artikel 72 AEUV unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Dementsprechend können in diesem nunmehr gegebenen Rahmen Asylsuchende zurückgewiesen werden. Aus humanitären, völkerrechtlichen sowie Gründen der Verhältnismäßigkeit hat der Bundesminister des Innern in seiner Weisungslage die Möglichkeit vorgesehen, bei vulnerablen Personen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit von der Zurückweisung abzusehen.

3. Wer gehört zu den in der Weisung von der Zurückweisung ausgenommenen „vulnerablen Gruppen“, und entspricht deren Definition der des EU-Rechts in der Aufnahme- und in der Verfahrensrichtlinie (RL 2013/33/EU und RL 2013/32/EU) und den hieraus abgeleiteten Kategorien in der Broschüre des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) „Die Identifizierung von vulnerablen Personen im Asylverfahren“ vom Juni 2022 (ebd., S. 4 und 5; www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/konzept-identifizierung-vulnerable-personen.pdf?__blob=publicationFile&v=6)?

Im Sinne der Fragestellung erfolgt die Prüfung und Feststellung der Vulnerabilität stets auf Grundlage des konkreten Einzelfalls und unter Würdigung und Berücksichtigung aller zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen bzw. Erkenntnisse. Es handelt sich somit um eine Einzelfallprüfung. Zu den vulnerablen Gruppen gehören Frauen mit minderjährigen Kindern, Minderjährige, schwangere Frauen oder schwererkrankte sowie behinderte Personen. Ebenso wie in Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

4. Weshalb werden vulnerable Gruppen ausgenommen, obwohl sie gleichfalls aus einem sicheren Drittstaat einreisen, welcher zudem gemäß EU-Recht (vgl. etwa Artikel 25 der Verfahrensrichtlinie sowie Artikel 21 ff. der Aufnahmerichtlinie) zur Berücksichtigung ihrer Vulnerabilität verpflichtet ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Im Übrigen nimmt die Bundesregierung zur Rechtsanwendung anderer Mitgliedstaaten keine Stellung.

5. Wie wird an der Grenze, insbesondere vor dem Hintergrund häufiger Falschangaben in Asylverfahren, beispielsweise zur Minderjährigkeit (rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/studie-oft-falsche-angaben-ueb-er-minderjaehrigkeit-bei-fluechtlingen), geprüft, ob eine behauptete Vulnerabilität tatsächlich besteht, und wie lassen sich insbesondere eine behauptete Schwangerschaft, Krankheit oder Minderjährigkeit unmittelbar an der Grenze rechtsstaatlich und rechtssicher überprüfen?

Bestehen bei Vornahme grenzpolizeilicher Maßnahmen Zweifel, ob ausländische Staatsangehörige, die um Schutz nachsuchen wollen, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und lässt sich dieses nicht durch Identitäts-/Ausweisdokumente oder in anderer Weise glaubhaft belegen, ist das Alter vom Jugendamt festzustellen. Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung nach § 42f des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durchzuführen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Auf welchen bilateralen Abkommen mit den jeweiligen Nachbarstaaten beruht die kooperative Abwicklung der Zurückweisung?

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit ihren Nachbarstaaten eine Vielzahl von Abkommen zur grenzpolizeilichen Kooperation an den gemeinsamen Grenzen abgeschlossen. Diese Abkommen können aufgrund des Umfangs der Anlage* entnommen werden.

7. Wie viele Personen sind von Januar bis April 2025 an der deutschen Grenze zurückgewiesen worden (bitte monatsweise aufschlüsseln)?

Gemäß der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) ordnete die Bundespolizei im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 2025 insgesamt 12 481 Zurückweisungen an allen deutschen Grenzen an. Die erbetene statistische Aufschlüsselung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Gesamt 2025	12 481
Januar	3 283
Februar	3 052
März	2 939
April	3 207

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/625 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

8. Wie viele Personen sind ab dem 1. Mai 2025 an der deutschen Grenze
- a) zurückgewiesen oder
 - b) zurückgeschoben worden
- (bitte tageweise aufschlüsseln), und wie viele Personen, die ein Asylgesuch äußerten, waren seit dem 7. Mai 2025 jeweils darunter?

Die statistischen Angaben beruhen auf der vorläufigen und nicht qualitätsgesicherten Datenlage des Sondermeldedienstes (SMD) der Bundespolizei. Die erbetene statistische Aufschlüsselung bezieht sich auf die Feststellungen an den deutschen Landgrenzen und kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Daten der PES liegen gegenwärtig noch nicht vor.

	Asylbegehren ggü. der Bundespolizei	Zurückweisungen	aufenthaltsbeendende Maßnahmen
01.05.2025		86	2
02.05.2025		82	8
03.05.2025		79	6
04.05.2025		67	2
05.05.2025		65	3
06.05.2025		93	3
07.05.2025	10	80	2
08.05.2025	10	139	11
09.05.2025	9	147	1
10.05.2025	12	122	31
11.05.2025	5	100	6
12.05.2025	4	105	3
13.05.2025	5	115	4
14.05.2025	6	79	6
15.05.2025	2	115	4
16.05.2025	12	115	2
17.05.2025	13	137	4
18.05.2025	9	114	2
19.05.2025	6	104	3
20.05.2025	4	115	4
21.05.2025	8	105	3
22.05.2025	8	100	2
23.05.2025	9	137	4
24.05.2025	6	142	5
25.05.2025	12	117	8
Gesamt	184	2 660	129

9. Wie viele Zurückweisungen bzw. Zurückschiebungen von Asylbewerbern entfielen jeweils auf die verschiedenen Grenzabschnitte zu den Nachbarstaaten?

Die statistischen Angaben beruhen auf der vorläufigen und nicht qualitätsgesicherten Datenlage des SMD der Bundespolizei. Die erbetene statistische Aufschlüsselung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Daten der PES liegen gegenwärtig noch nicht vor.

Grenze zu	Zurückweisungen gemäß § 18 (2) AsylG	Zurückschiebungen gemäß § 18 (3) AsylG
Österreich	18	0
Belgien	22	0
Schweiz	12	0
Tschechien	0	0
Dänemark	2	0
Frankreich	12	0
Luxemburg	5	0
Niederlande	6	0
Polen	28	0
Gesamt	105	0

10. Welche Nationalität hatten die zurückgewiesenen bzw. zurückgeschobenen Asylbewerber?

Der Bundesregierung liegen gegenwärtig im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor. Innerhalb des SMD werden keine Staatsangehörigkeiten von zurückgewiesenen oder zurückgeschobenen Personen erfasst. Daten der PES liegen gegenwärtig noch nicht vor.

11. In wie vielen Fällen haben die Nachbarstaaten seit dem 7. Mai 2025 bei Zurückweisung bzw. Zurückschiebung durch Deutschland eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Asylbewerbern verweigert, mit der Folge, dass diese letztlich nach Deutschland einreisen konnten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte tageweise und unter Angabe des jeweiligen Nachbarstaates aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor. Die Bundespolizei erfasst im Sinne der Fragestellung keine statistischen Daten.

12. Lässt sich einer solchen Kooperationsverweigerung der Nachbarstaaten dadurch vorbeugen, dass Asylbewerber bereits direkt auf der Grenze zurückgewiesen werden, und an welchen Grenzübergängen wird entsprechend verfahren?

Die Vornahme der Zurückweisung im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen ist auch direkt an der Grenzlinie möglich. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind Standorte direkt auf der Grenzlinie in den meisten Fällen – auch aufgrund der dadurch entstehenden äußerst negativen Auswirkungen auf die Leichtigkeit des grenzüberschreitenden Verkehrs – ungeeignet, um dort Kontrollen durchführen. Deshalb kontrolliert die Bundespolizei gegenwärtig an keinem Grenzübergang unmittelbar auf der Grenzlinie. Zu Kooperationsverweigerungen der Nachbarstaaten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Bundespolizei arbeitet auch bei der Vornahme grenzpolizeilicher Maßnahmen mit den jeweiligen Partnerbehörden der Anrainerstaaten bereits langjährig eng und vertrauensvoll zusammen und stimmt sich ab.

13. In wie vielen Fällen wurde gegen eine Zurückweisung bzw. Zurückschiebung trotz Asylgesuchs bislang Klage erhoben bzw. einstweiliger Rechtsschutz beantragt?

Im Sinne der Fragestellung wurde bislang in drei Fällen einstweiliger Rechtsschutz beantragt. In einem der Verfahren wurde zudem Klage in der Hauptsache erhoben.

14. Wie vielen als vulnerabel eingestuften Personen wurde seit dem 7. Mai 2025 nach Äußerung eines Asylgesuchs die Einreise gestattet (bitte tagesweise aufschlüsseln)?

Die statistischen Angaben beruhen auf der vorläufigen und nicht qualitätsgesicherten Datenlage des SMD. Die erbetene statistische Aufschlüsselung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Datum	Anzahl vulnerable Personen
08.05.2025	1
09.05.2025	2
10.05.2025	6
11.05.2025	1
12.05.2025	0
13.05.2025	1
14.05.2025	2
15.05.2025	1
16.05.2025	0
17.05.2025	2
18.05.2025	2
19.05.2025	4
20.05.2025	0
21.05.2025	2
22.05.2025	1
23.05.2025	4
23.05.2025	0
24.05.2025	0
25.05.2025	5
Gesamt	34

15. Bis zu welchem Entfernungsradius können Zurückschiebungen auch noch bei Zugriff im grenznahen Hinterland erfolgen?

Die Grenzbehörde ist für die Zurückschiebung im grenznahen Raum zuständig. An der Landgrenze gilt dies gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern.

16. Gibt es nach Erkenntnis der Bundesregierung Ausweichbewegungen von Asylbewerbern und Schleusern über nicht kontrollierte Zugangswege sowie über die grüne Grenze?

Ausweichbewegungen im Sinne der Fragestellung sind nicht auszuschließen. Das ist der Bundesregierung bewusst. Die Schleusungsnetzwerke agieren professionell. Sie beobachten die Lage und richten ihr Verhalten u. a. nach ihnen bekannten Gegenmaßnahmen der Behörden einzelner Transitländer bzw. Zieländer aus. Auch aus diesem Grund kontrolliert die Bundespolizei an den je-

weiligen Grenzabschnitten lageabhängig sowie zeitlich und örtlich flexibel, um insbesondere Ausweichbewegungen der Schleuser zu erkennen und zu unterbinden.

17. Welche Maßnahmen wurden in Umsetzung der neuen Weisungslage an den deutschen Flughäfen ergriffen, wie viele Personen, die ein Asylgesuch äußerten, wurden hier seit dem 7. Mai 2025 zurückgewiesen, und wie viele davon wurden wieder aus Deutschland ausgeflogen bzw. bereits an einem ausländischen Flughafen an einem Flug nach Deutschland gehindert?

Wie bisher trifft die Bundespolizei alle erforderlichen Maßnahmen, um die gesetzliche Aufgabe nach § 2 BPolG auch an Flughäfen zu gewährleisten. Die Maßnahmen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 2 BPolG werden an den deutschen Schengen-Binnengrenzen im zulässigen und erforderlichen Umfang durchgeführt. Die Weisungslage bezieht sich ausschließlich auf die Landgrenzen.

18. Wie viele der Erstantragsteller auf Asyl im Jahr 2025 sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf dem Landweg bzw. über deutsche Flughäfen eingereist, und wie verteilen sich diese Zahlen speziell im Mai 2025 (bitte wochenweise aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

19. Wie viele Schleuser wurden im Jahr 2025 bislang an den deutschen Grenzen festgehalten, für wie viele von ihnen wurde anschließend Haftbefehl beantragt, und in wie vielen Fällen wurde ein beantragter Haftbefehl auch gerichtlich erlassen?

Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor.

Innerhalb der PES bzw. des SMD wird nur die Anzahl der Schleuser erfasst, unabhängig von einem weiteren Verfahrensverlauf (z. B. Beantragung Haftbefehl).

20. Beabsichtigt die Bundesregierung mit den Zurückweisungen auch den Effekt, dass sich künftig von vornherein weniger potenzielle Asylbewerber auf den Weg machen, um in Deutschland Asyl zu beantragen, und wird die Bundesregierung über die neue Politik der Zurückweisung in den Hauptherkunftsländern und in den Transitstaaten offensiv, so unter anderem in den sozialen Medien, informieren?

Ein Effekt im Sinne der Fragestellung ist seitens der Bundesregierung nicht auszuschließen.

Die intensivierten Binnengrenzkontrollen und in diesem Zusammenhang nunmehr vorgenommene möglichen Zurückweisungen von Asylsuchenden sind als eine Maßnahme erforderlich, um der Belastung der Systeme in Deutschland durch das insgesamt zu hohe Migrationsgeschehen in den letzten Jahren entgegenzuwirken.

21. Von welchen Umständen und Kriterien hängt es ab, wie lange die aktuelle Weisungslage fortbestehen soll?

Über die Dauer und Erforderlichkeit der Maßnahme wird seitens des BMI angesichts der weiteren Entwicklung des Migrationsgeschehens und der Situation in Deutschland zu befinden sein.

22. Welche Rolle spielt dabei insbesondere
- a) die Entwicklung der Zahl der illegalen Grenzübertritte in die EU,
 - b) die Entwicklung der Zahl der Erstanträge auf Asyl in Deutschland?

Die Fragen 22a und 22b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

- c) eine verbesserte Kooperation der Mitgliedstaaten an der EU-Außengrenze bei Rücküberstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung?

Der tatsächliche Vollzug von Überstellungen in den zuständigen Mitgliedstaat ist für die effektive Anwendung der Dublin-III-Verordnung als europäisches Instrument zur Reduzierung irregulärer Sekundärmigration von wesentlicher Bedeutung.

Anlage

zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD, BT-Drucksache 21/256

Zu Frage 6:

1. Völkerrechtliche Vereinbarungen Deutschlands mit seinen Nachbarstaaten zur Zurückweisung/Rückübernahme von an den Landgrenzen aufgegriffenen Personen:

Partner	Titel	Uz-Datum	Fundstelle
Belgien	Übereinkommen betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Übk. V. 29.03.1991)	29.03.1991	BGBI 1993 II 1099
Dänemark	Abkommen zur Regelung der Frage der Abschiebung von Personen von der Bundesrepublik Deutschland nach Dänemark und von Dänemark in die Bundesrepublik Deutschland	31.05.1954	BAnz. 120/54 UNTS Bd. 200 S. 53
	Vereinbarung über die praktischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens vom 15. 6. 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen) an der deutsch-dänischen Grenze	03.03.1998	BGBI 1998 II 1204
Frankreich	Übk. v. 29.3.1991	<i>Siehe Belgien.</i>	<i>Siehe Belgien.</i>
	Abkommen über die Übernahme und Durchbeförderung von illegal aufhältigen Personen	10.02.2003	BGBI 2006 II 99
Luxemburg	Übk v. 29.03.1991	<i>Siehe Belgien.</i>	<i>Siehe Belgien.</i>
Niederlande	Übk. v. 29.3.1991	<i>Siehe Belgien.</i>	<i>Siehe Belgien.</i>
Österreich	Abkommen vom 16.12.1997 über die Rückübernahme von Personen an der Grenze	16.12.1997	BGBI 1998 II 80
Polen	Vertragspartei des Übk. v. 29.3.1991 i.V.m. zusätzlicher Absprache zur technischen Durchführung	<i>Siehe Belgien.</i>	<i>Siehe Belgien.</i>
Schweiz	Abkommen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt	20.12.1993	BGBI 1996 II 945
Tschechien	Abkommen über die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze	03.11.1994	BGBI 1995 II 133

2. Grenzabfertigungsabkommen

Belgien	Abkommen über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen, im Verkehr über die deutschbelgische Grenze	15.5.1956	BGBI 1958 II 191
Dänemark	Abkommen über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-dänischen Grenze	09.06.1965	BGBI 1967 II 1523
Frankreich	Abkommen über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze	04.07.1956	BGBI 1960 II 1533
Luxemburg	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutschluxemburgischen Grenze vom -	16.02.1962	BGBI 1963 II 141
Niederlande	Abkommen über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutschniederländischen Grenze	30.05.1958	BGBI 1960 II 2183
Österreich	Abkommen über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr	14.09.1955	BGBI 1957 II 582
Schweiz	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt vom	01.06.1961	BGBI 1962 II 879

Polen: Bei Abschluss des bilateralen Polizeivertrages außer Kraft gesetzt.

Tschechien: Bei Abschluss des bilateralen Polizeivertrages außer Kraft gesetzt.

2. Polizeiverträge

Belgien	Abkommen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten	27.03.2000	BGBI 2002 II 1532
	Vertrag über die Polizei- und Zollzusammenarbeit	29.04.2024 <u>Ratifizierung steht noch aus</u>	-
Dänemark	Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten	21.03.2001	BGBI 2002 II 1536
Frankreich	Abkommen über die Zusammenarbeit der Polizei und Zollbehörden in den Grenzgebieten	09.10.1997	BGBI 1998 II 2479
Luxemburg	Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg	24.10. 1995	BGBI. 1996 II 1203
Niederlande	Vertrag über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten	02.03.2005	BGBI 2006 II 194
Österreich	Vertrag über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten	10.11. und 19.12.2003	BGBI 2005 II 859
Polen	Abkommen über die Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden	15.05.2024	BGBI 2015 II 234
Schweiz	Vertrag über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit	05.04.2022	BGBI 2023 II Nr. 339
Tschechien	Vertrag über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung	28.04.2015	BGBI 2016 II 474